

Bekanntmachung

der Gemeinde Aßling

über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Aßling (Verschiebung/Erweiterung der Konzentrationszonen Mobilfunk) gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Aßling hat in seiner öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.11.2021 die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 03.08.2021 festgestellt.

Das Landratsamt Ebersberg hat diese 6. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 05.01.2022, Az P-2021-1663 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann die 6. Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Aßling, Zimmer 14 (Bahnhofstraße 1, 85617 Aßling), während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere zur Wahrung des vorgeschriebenen Abstands von 1,5 – 2 m, können Erledigungen durch die Bürger allerdings ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit den SachbearbeiterInnen bzw. der Fachabteilung erfolgen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch die Besucher ist erforderlich und die aktuellen Hygienestandards sind einzuhalten. Die Geschäftsstelle ist von Mo – Fr von 8.00 – 12.00 Uhr und Do von 14.00 – 18.00 Uhr erreichbar unter 08092/8194-61 oder 69.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Aßling (www.vg-assling.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

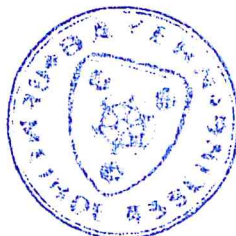
Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am 03.02.2022
Abgenommen am:

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Aßling, 03.02.2022
GEMEINDE Aßling

Hans Fent
Erster Bürgermeister